



Neu-Stettiner Kreisblatt.

N^o 26.

Neu-Stettin, den 25. Juni 1862.

Ländliche Bekanntmachungen.

Die Superrevision resp. Aushebung der in dem beiliegenden Verzeichniß namentlich aufgeführten Militairpflichtigen des hiesigen Kreises durch die Königl. Departements-Ersatz-Commission wird in den Tagen vom 9ten bis 12. Juli d. J. und zwar

am 9. und 10. Juli er. in Neu-Stettin, und

am 11. und 12. Juli er. in Bärwalde

stattfinden.

Unter Bezugnahme auf §. 77. der Ersatz-Instruction vom 9. Dezember 1858 und die Amtsblatts-Berordnung vom 15. April 1859 — Amtsbl. No. 17. pro 1859 Seite 189 bis 191 — werden die Ortsbehörden hierdurch angewiesen, die namhaft gemachten Militairpflichtigen ihrer Ortschaft unter Androhung einer Executiv-Strafe von 1 bis 10 Thlr. und des Verlustes des Loosungs-Rechts und der Reclamations-Gründe zur pünktlichen Bestellung an den bezeichneten Orten, Tagen und Stunden zu beordern und mir das Verzeichniß, auf welchem am Schlusse die richtig erfolgte Vorladung zu bescheinigen ist, bis zum 4ten k. Mts. bei Vermeidung der Abholung durch einen expressen Boten und Festsetzung von 1 Thlr. Strafe wieder einzureichen.

Diejenigen der vorzustellenden Leute, welche inzwischen verzogen, sind **sofort** durch Requisition der Ortsbehörden ihres gegenwärtigen Aufenthaltsorts zu beordern, und die von letztern über die erfolgte Bestellung auszustellende Bescheinigung ist mit den obigen Verzeichnissen einzureichen.

Gleichzeitig wird auch jeder der in dem Verzeichniß genannten Militairpflichtigen hierdurch noch besonders zur pünktlichen Bestellung aufgefordert, und werden unentschuldig Ausgebliebene unabhängig von den vorgedachten Strafen durch Zwangsmaafregeln zur sofortigen Bestellung angehalten werden.

Außer den vorzustellenden Heerespflichtigen, welche rein an Körper und Kleidung und nüchtern erscheinen, sowie mit den nöthigen Lebensmitteln versehen sein müssen, haben sich zu dem Geschäft auch die Ortsvorsteher und in Behinderungsfällen deren Stellvertreter einzufinden, um die Militairpflichtigen ihrer Ortschaft zu der bestimmten Zeit persönlich vorzuführen, und die etwa nöthige Auskunft zu geben.

Die ländlichen Ortsvorsteher müssen mit ihren Amtszeichen, dem Stab und der Armbinde versehen sein.

Nichtbefolgung dieser Anordnungen Seitens der Ortsvorsteher werden durch Ordnungsstrafen entsprechend gerügt werden.

Brodherrschaften oder Handwerksmeister u. s. w., welche Militairpflichtige von der Bestellung zurückhalten, verfallen in eine Executivstrafe bis zu 10 Thlr.